



Satzung



Inhalt

Satzung	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Organe	5
§ 7 vertretungsberechtigtes Präsidium gem. § 26 BGB	5
§ 8 geschäftsführendes Präsidium	5
§ 9 Datenschutz	5
§ 10 Kassenprüfer	6
§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit.....	6
§ 12 Auflösung	6
§ 13 Schlussbestimmung	6

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge e. V. Er hat seinen Sitz in Wiesloch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtstand ist Wiesloch.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Verbandes sind:

- a. die Fanfarenzüge in der Pflege der historischen altdeutschen Naturtonmusik zu beraten und zu fördern,
- b. die Interessen der Fanfarenzüge wahrzunehmen und Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Verbandes können nach Präsidiumsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verbandes grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Aktives Mitglied kann nur ein Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und die historische Naturtonmusik fördert. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann das Präsidium den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens im März statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung über elektronische Medien ist zulässig.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich an das Präsidium eingereicht werden. Sie können aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingehen, sonst müssen sie an die nächste Mitgliederversammlung verwiesen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert. Das Protokoll wird vom geschäftsführenden Präsidium und dem Protokollführer unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidium
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidium und Beschlussfassung über den Verbandshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks und Auflösung des Verbandes
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit Fälligkeit/ Aufnahmegebühren mit Fälligkeit und ggf. der Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung,

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 7 vertretungsberechtigtes Präsidium gem. § 26 BGB

Das Präsidium (Vorstand) besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

§ 8 geschäftsführendes Präsidium

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Das Präsidium ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die einzelvertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes im Amt.

§ 9 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass die der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis elektronisch gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgabe ist die Rechnungsprüfung.

§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telekommunikationsaufwendungen u.v.a. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom der Mitgliederversammlung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln. Diese kann von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Verbandes für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden. Das Verbandsvermögen ist auf die gemeinnützigen Mitgliedsvereine aufzuteilen.

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister Mannheim in Kraft.